Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11120

19. 06. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf der ECE-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus-Konvention)

Die Bundesregierung hat auf der Kabinettsitzung am 17. Juni 1998 entschieden, die Århus-Konvention anläßlich der 4. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa" (vom 23. bis 25. Juni 1998 in Århus) nicht zu zeichnen. Eine Entscheidung über die Zeichnung wird innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist erfolgen (Fristablauf gemäß Artikel 17 der Konvention am 21. Dezember 1998). Die Bundesregierung hat daher auch einer Zeichnung der Konvention durch die Europäische Gemeinschaft mit Nachdruck widersprochen.

Im Sinne des Anliegens der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag möglichst frühzeitig hierüber zu unterrichten, werden im folgenden die tragenden Gründe für diese Entscheidung wiedergegeben:

Die Bundesregierung unterstreicht, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung in Verfahren sowie die Möglichkeit, behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten durch Gerichte prüfen zu lassen, in Deutschland bereits in hohem Maße gewährleistet sind. Dies gilt auch im internationalen Vergleich. Die Grundidee, im gesamteuropäischen Raum eine Entwicklung in diesem Sinne voranzubringen, wird daher unterstützt.

Der Entwurf der Århus-Konvention geht jedoch weit über die Sicherung von Mindeststandards hinaus und verfolgt eine andere Zielrichtung als die Deregulierungsbemühungen der Bundesregierung. Zudem wirft der Konventionsentwurf im Hinblick auf signifikante Abweichungen vom deutschen Rechtssystem eine Reihe schwieriger Einzelfragen auf, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Bei der Beurteilung der aus der Konvention für die EG und die Mitgliedstaaten resultierenden Verpflichtungen ist auch der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Diese Fragen bedürfen sorgfältiger Prüfung auch unter Beteiligung der Länder, die bislang noch keine abschließende Stellungnahme zur Konvention abgegeben haben.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Anlaß für die Erarbeitung der Århus-Konvention war ein Beschluß der 3. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa" vom 23. bis 25. Oktober 1995 in Sofia.

Der vorliegende Konventionsentwurf wurde in der Zeit von Juni 1996 bis März 1998 von einer Arbeitsgruppe der ECE (Economic Commission for Europe; Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen) ausgearbeitet.

Inhaltlich gliedert sich der Konventionsentwurf in drei Säulen:

- Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Umwelt (Artikel 2 bis 5):

 Die Artikel 2 bis 5 regeln Inhalt und Umfang des Anspruchs von jedermann gegen Behörden auf Zugang zu Informationen über die Umwelt. Enge Ausnahmen vom Zugangsanspruch sind in Artikel 4 geregelt.

 Diese Regelungen der Konvention gehen deutlich über die bestehende EG-Richtlinie über den Informationszugang hinaus. So werden u. a. der Begriff der Umweltinformation, der Behördenbegriff und damit der Zugangsanspruch insgesamt erweitert; der Zugangsanspruch soll sich nunmehr gegen jede Behörde, nicht nur gegen Behörden mit umweltbezogenen Aufgaben, richten.

 Regelungen in diesem Bereich unterliegen der Gemeinschaftskompetenz. Die Europäische Kommission hat daher insoweit ein Verhandlungsmandat

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. Juni 1998.

erhalten. Sollte es zu einer Ratifikation der Konvention durch die EG kommen, die nur mit Zustimmung Deutschlands möglich ist, weil die Konvention auch Fragen regelt, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, werden diese Regelungen als Gemeinschaftsrecht auch für Deutschland verbindlich werden.

- Öffentlichkeitsbeteiligung bei einzelnen Vorhaben, bei Plänen, Programmen und Politiken sowie beim Erlaß von Rechtsnormen (Artikel 6 bis 8, Anhang I):

 Artikel 6 regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten umweltrelevanten Projekten; auch hier besteht Änderungsbedarf im deutschen Recht. Der Anwendungsbereich der Verfahrensvorschriften (Anhang I) ist weitgehend identisch mit Anhang I der UVP-Richtlinie sowie mit Anhang I der IVU-Richtlinie der EG. Auch für diesen Bereich hatte die Europäische Kommission ein Verhandlungsmandat, soweit UVP- und IVU-Richtlinien betroffen sind. Sollte es zu einer Ratifikation der Konvention durch die EG kommen, die nur mit Zustimmung Deutschlands möglich ist, werden auch diese Regelungen als Gemeinschaftsrecht für Deutschland verbindlich werden.

 Darüber hinaus enthält die Konvention Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Plänen, Programmen und Politiken (Artikel 7), die einen Änderungsbedarf im deutschen Recht bewirken werden sowie über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Erlasses von Rechtsnormen (Artikel 8).

 Die beiden letztgenannten Bereiche (Artikel 7 und 8) fallen nicht in die Regelungskompetenz der EG.

- Zugang zu Gerichten (Artikel 9):

 Diese Vorschrift regelt Widerspruchsverfahren und Klagerechte für Einzelpersonen und Umweltverbände (Verbandsklage, wobei bestehende nationale Einschränkungen vorbehalten werden) im Falle der Verweigerung des Informationszugangs, im Hinblick auf Entscheidungen, die der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen sowie im Hinblick auf Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften allgemein. Innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht endgültig geklärt, ob aufgrund dieser Regelung eine Änderung des deutschen Rechts erforderlich wäre.

Die Konvention setzt schließlich in Artikel 1 das Recht jedes einzelnen voraus, in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlergehen adäquaten Umwelt zu leben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333